

DBK digital

30./31. Oktober 2020

BGW-Forum Arbeitsmedizin

Reform des Berufskrankheitenrechts aus der Perspektive der DGUV

Prof. Dr. jur. Stephan Brandenburg

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptgeschäftsführer

Ausgangslage („Weißbuch“ der DGUV)

Handlungsfelder

- Transparenz und Beschleunigung bei der Einführung neuer Berufskrankheiten
- Ermittlung und Bewertung der Einwirkung
- Wegfall des Unterlassungszwangs



Die Vorschläge der DGUV wurden zum größten Teil in das 7. SGB IV-Änderungsgesetz aufgenommen, das am 01.01.2021 in Kraft treten wird.

Inhalte der Reform des Berufskrankheitenrechts

- **Transparenz und Beschleunigung bei der Einführung neuer Berufskrankheiten**
- Ermittlung und Bewertung der Einwirkung
- Wegfall des Unterlassungszwangs

Transparenz und Beschleunigung bei der Einführung neuer BK'en

- Der Ärztliche Sachverständigenbeirat (ÄSVB) unterstützt das BMAS bei der Prüfung, ob die medizinisch-wissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Krankheit in die Berufskrankheiten-Liste vorliegen.
- Bisher existiert keine gesetzliche Grundlage für den ÄSVB.
- Im SGB VII und in der BKV werden Regelungen zum ÄSVB eingefügt:
 - Rechtliche Legitimation des ÄSVB
 - Fachliche Zusammensetzung des Beirats
 - Klare Beschreibung der Aufgaben
 - Höher Transparenz der Beratungsprozesse
 - Beschleunigung der Beratungsverfahren
 - Schaffung einer Geschäftsstelle.

Inhalte der Reform des Berufskrankheitenrechts

- **Transparenz und Beschleunigung bei der Einführung neuer Berufskrankheiten**
- **Ermittlung und Bewertung der Einwirkung**
- Wegfall des Unterlassungszwangs

Ermittlung und Bewertung der Einwirkung

Problemlage:

Die retrospektive Expositionsermittlung ist in der Praxis oft mit Herausforderungen verbunden, z.B. wenn...

- Expositionssituation Jahrzehnte zurückliegt,
- Unternehmen/Arbeitsplatz nicht mehr existiert,
- Zeugen nicht ermittelbar sind,
- Aussagen zu ungenau sind,
- keine spezifischen Expositionsdaten mehr vorhanden sind,
- Gehalte von Gefahrstoffen in den verwendeten Produkten unbekannt sind.

Problem → Erkrankungen mit einer sog. Latenzzeit.

Ermittlung und Bewertung der Einwirkung



© Leigh Prather – Fotolia.com

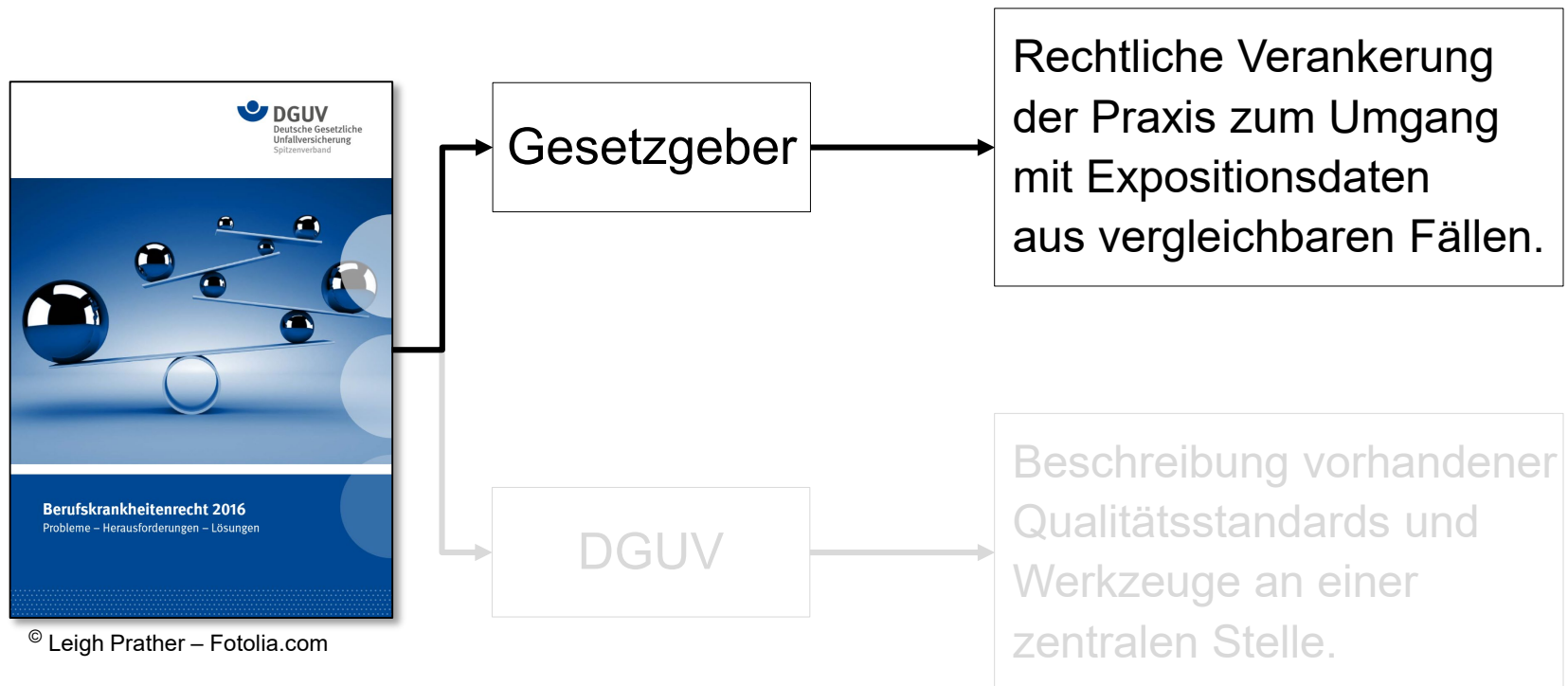
Gesetzgeber

Rechtliche Verankerung der Praxis zum Umgang mit Expositionsdaten aus vergleichbaren Fällen.

DGUV

Beschreibung vorhandener Qualitätsstandards und Werkzeuge an einer zentralen Stelle.

Ermittlung und Bewertung der Einwirkung



Ermittlung und Bewertung der Einwirkung

Erweiterung des § 9 SGB VII um folgenden neuen Absatz:

*„(3a) Der Unfallversicherungsträger erhebt alle Beweise, die zur Ermittlung des Sachverhalts erforderlich sind. Dabei hat er neben den [...] Beweismitteln **auch Erkenntnisse zu berücksichtigen**, die er oder ein anderer Unfallversicherungsträger **an vergleichbaren Arbeitsplätzen oder zu vergleichbaren Tätigkeiten** gewonnen hat. Dies gilt **insbesondere in den Fällen**, in denen die Ermittlungen zu den Einwirkungen während der versicherten Tätigkeit dadurch erschwert sind, dass der **Arbeitsplatz des Versicherten nicht mehr oder nur in veränderter Gestaltung vorhanden ist**. [...]“*

[Fortsetzung auf nächste Folie]

Ermittlung und Bewertung der Einwirkung

Erweiterung des § 9 SGB VII um folgenden neuen Absatz:

[Fortsetzung des vorgesehenen Absatzes 3a]

*„[...] Die Unfallversicherungsträger sollen [...] einzeln oder gemeinsam **tätigkeitsbezogene Expositionskataster erstellen**. Grundlage für diese Kataster können die **Ergebnisse aus systematischen Erhebungen, aus Ermittlungen in Einzelfällen sowie aus Forschungsvorhaben** sein. Die Unfallversicherungsträger können außerdem **Erhebungen an vergleichbaren Arbeitsplätzen** durchführen.“*

Ermittlung und Bewertung der Einwirkung



© Leigh Prather – Fotolia.com

Gesetzgeber

Rechtliche Verankerung
der Praxis zum Umgang
mit Expositionsdaten
aus vergleichbaren Fällen.

DGUV

Beschreibung vorhandener
Qualitätsstandards und
Werkzeuge an einer
zentralen Stelle.

Ermittlung und Bewertung der Einwirkung

Um sicherzustellen, dass die UV-Träger alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bei der Expositionsermittlung umfassend nutzen und die erhobenen Daten im Rahmen des rechtlich Zulässigen bewerten, sollen hierfür einheitliche Qualitätsstandards und Werkzeuge an einer zentralen Stelle beschrieben werden.



DGUV-Projekt → Erstellung einer Handlungsempfehlung

Ermittlung und Bewertung der Einwirkung

Handlungsempfehlung zur Ermittlung/Bewertung der Einwirkung im BK-Verfahren



<https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/3652/sCategory/23>

Ermittlung und Bewertung der Einwirkung

Handlungsempfehlung zur Ermittlung/Bewertung der Einwirkung im BK-Verfahren

Wesentliche Inhalte:

- Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen / Verfahrensgrundsätze.
- Strukturierung des gesamten Verfahrens der Einwirkungsermittlung.
- Hinweise für eine gute Zusammenarbeit zwischen BK-Sachbearbeitung und Präventionsdienst.
- Hinweise zu möglichen Beweismitteln (Informationsquellen).
- Darstellung des erforderlichen Beweismaßstabs.
- Hinweise zur rechtliche Bewertung des ermittelten Sachverhalts (auch anhand von Beispielfällen).
- BK-spezifische Hinweise für die Ermittlung der Einwirkung und zum vorhandenen Erfahrungswissen der UV-Träger.

Inhalte der Reform des Berufskrankheitenrechts

- Transparenz und Beschleunigung bei der Einführung neuer Berufskrankheiten
- Ermittlung und Bewertung der Einwirkung
- Wegfall des Unterlassungszwangs

Wegfall des Unterlassungszwangs

Bisheriger Rechtslage

§ 9 SGB VII

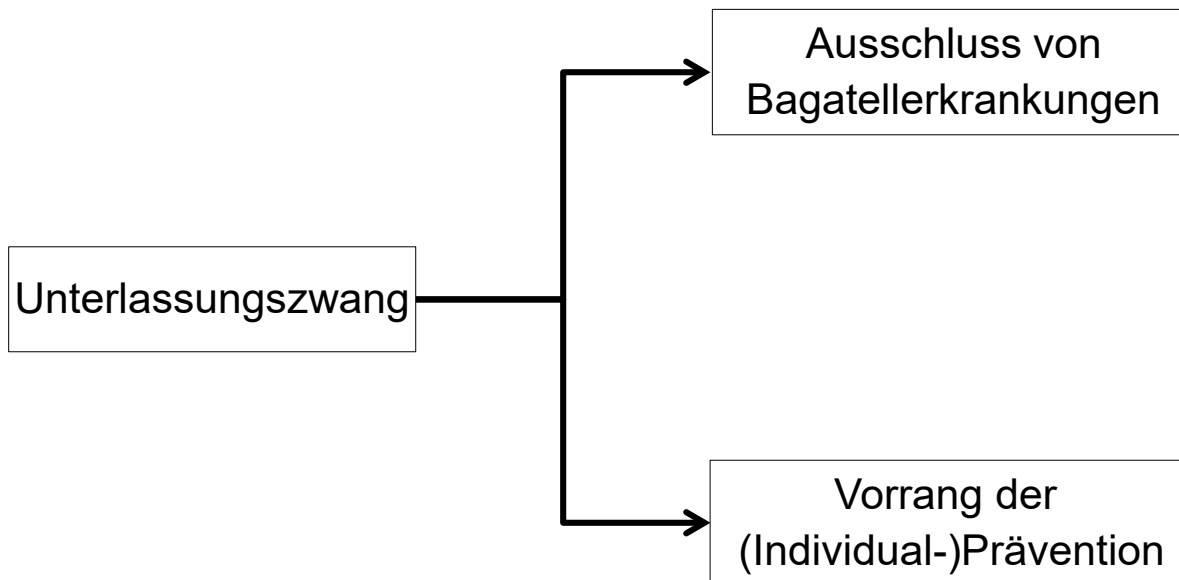
(1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung (...) als Berufskrankheiten bezeichnet (...); sie kann dabei bestimmen, dass die **Krankheiten nur dann Berufskrankheiten** sind, (...) **wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.** (...)

Beispiel: BK-Nr. 5101

Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, **die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.**

Wegfall des Unterlassungszwangs

Funktionen des Unterlassungszwangs



Wegfall des Unterlassungszwangs

Gründe für einen Wegfall des Unterlassungszwangs

- **Nur 9 von derzeit 80 BK'en** sehen Unterlassungszwang vor.
- Verordnungsgeber hat **seit 1992 keine neue Berufskrankheit mit Unterlassungszwang** mehr eingeführt.
- Teilweise nicht zu rechtfertigende **Ungleichbehandlung** bei ähnlichen Erkrankungen (vgl. z.B. BK-Nrn. 2101/2113).
- Nach **BSG-Rechtsprechung** ist der Unterlassungszwang bereits schon heute in vielen Sachverhalten nicht mehr zu fordern (vgl. BSG, Urt. v. 9.12.2003 – B 2 U 5/03 R)
- Die Umsetzung des Unterlassungszwangs **berührt die Berufsfreiheit** der Betroffenen.

Wegfall des Unterlassungszwangs

Gründe für einen Wegfall des Unterlassungszwangs

- Die **Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben** (z.B. Umschulung) kann im Einzelfall problematisch sein (Alter, Bildung, Qualifikation, soziales Umfeld usw.).
- Leichtere Erkrankungen (MdE < 20 v.H.) werden **nicht durch Verletztenrente anteilig kompensiert**.
- Bei Landwirten/Selbstständigen: Unterlassen **kann bei Familienunternehmen zu erheblichen wirtschaftlichen Problemen führen**, bis zur Aufgabe des Unternehmens.
- Es gibt Fälle, in denen **eine Fortsetzung einer Tätigkeit mit geringerem Gefährdungspotential (innerhalb des Betriebs) möglich** ist. Auch insoweit ist nach bisheriger Rechtslage eine BK-Anerkennung ausgeschlossen.

Wegfall des Unterlassungszwangs

Zukünftige Rechtslage ab 01.01.2021

§ 9 SGB VII

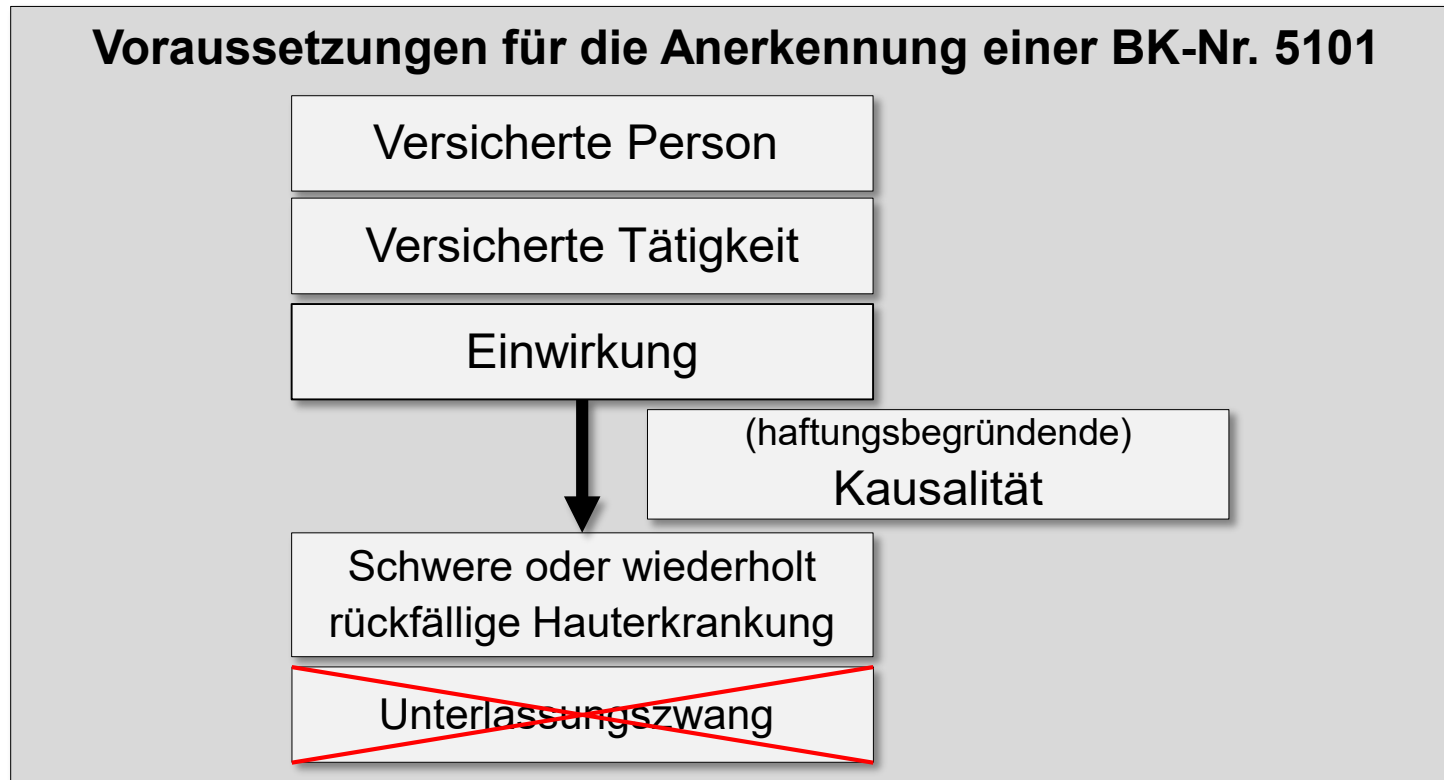
(1) Berufskrankheiten sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung (...) als Berufskrankheiten bezeichnet (...); ~~sie kann dabei bestimmen, dass die Krankheiten nur dann Berufskrankheiten sind, (...) wenn sie zur Unterlassung aller Tätigkeiten geführt haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können. (...)~~

Beispiel: BK-Nr. 5101

Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen, ~~die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können.~~

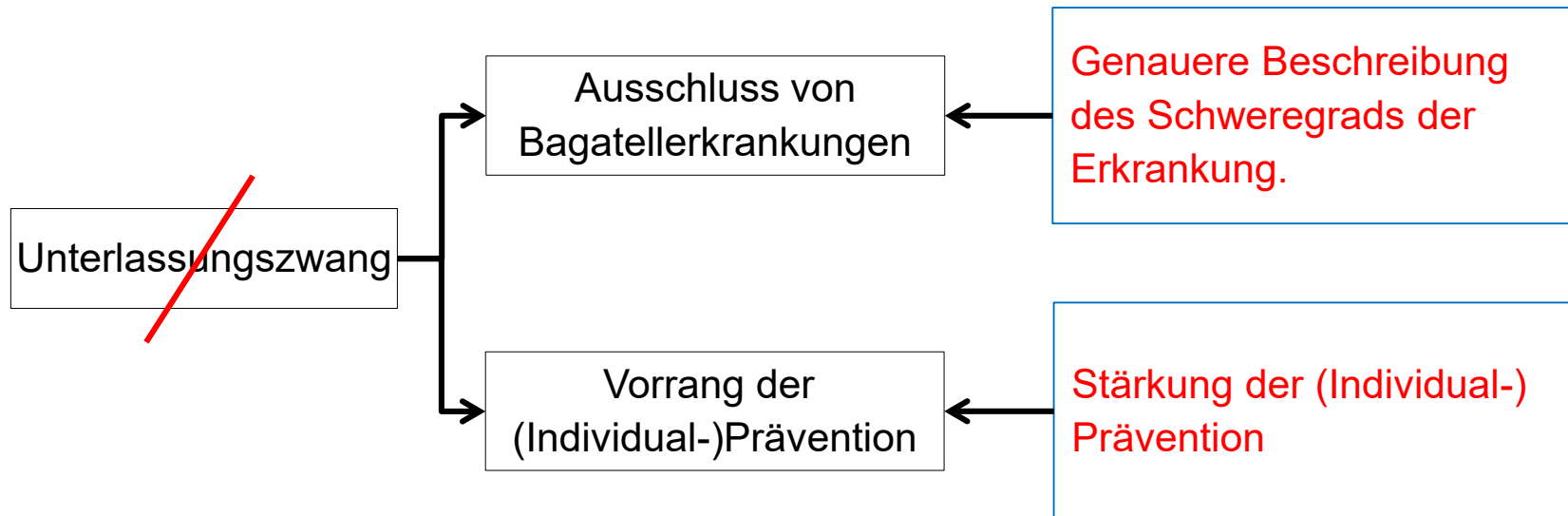
Wegfall des Unterlassungszwangs

Zukünftige Rechtslage ab 01.01.2021



Wegfall des Unterlassungszwangs

Zukünftige Rechtslage: Einführung flankierender Maßnahmen



Wegfall des Unterlassungszwangs

Zukünftige Rechtslage: Zum Ausschluss von Bagatellerkrankungen

BK-Nr. 2101

Schwere oder wiederholt rückfällige Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnengleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze.

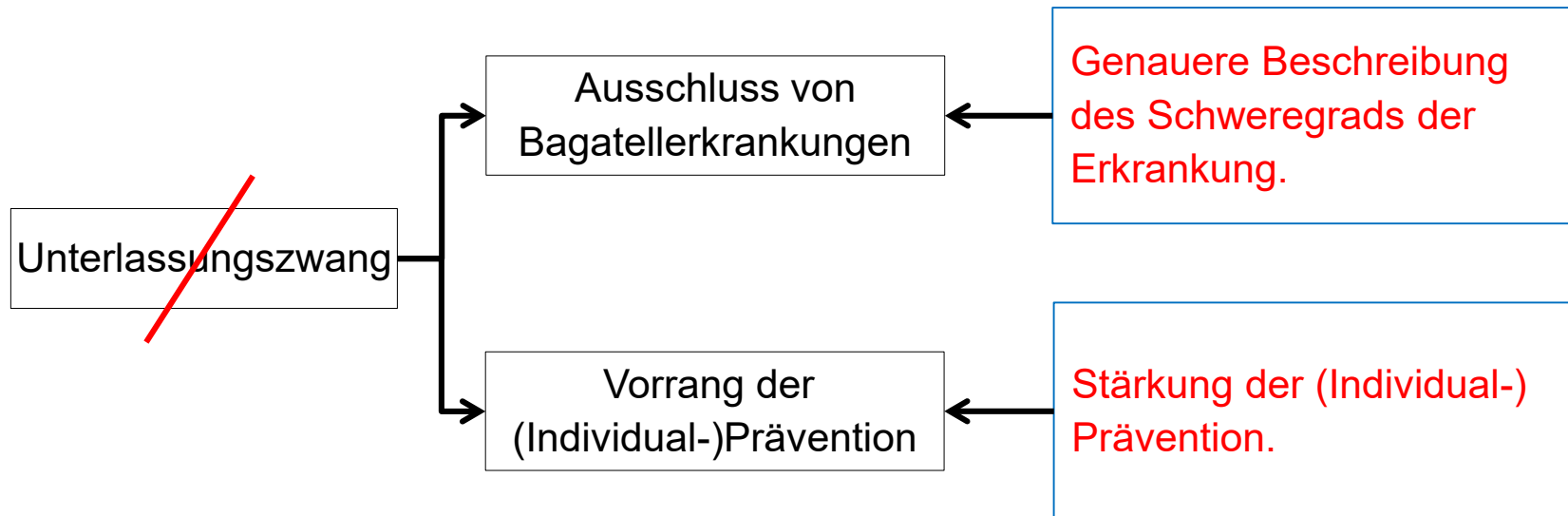
BK-Nr. 2108 (BK-Nrn. 2109 und 2110 entsprechend)

Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durchlangjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugenhaltung, **die zu chronischen oder chronisch-rezidivierenden Beschwerden und Funktionseinschränkungen (der Lendenwirbelsäule) geführt haben.**

Keine Konkretisierung des Erkrankungsbildes geplant bei den BK-Nrn.: 1315, 2104, 4301, 4302 und 5101

Wegfall des Unterlassungszwangs

Zukünftige Rechtslage: Einführung flankierender Maßnahmen



Wegfall des Unterlassungszwangs

Stärkung der (Individual-)Prävention

- Nachfolgende Maßnahmen sollen **bei allen BK'en** und nicht nur bei BK'en, die derzeit noch mit Unterlassungszwang versehen sind, greifen.
- Die Unfallversicherungsträger werden eine besondere **Aufklärungspflicht** haben, die betroffenen Versicherten über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Gefahren und möglichen Schutzmaßnahmen zu informieren.
- Die Unfallversicherungsträger haben bei den Versicherten darauf **hinzuwirken, eine gefährdende Tätigkeit zu unterlassen**, wenn sich nicht durch andere präventive Maßnahmen die Gefahr beseitigen lässt, dass die Krankheit wiederauflebt oder sich verschlimmert.
- Verpflichtung der betroffenen Versicherten, die angebotenen Möglichkeiten zu nutzen, um eine weitere Schädigung zu verhindern oder zumindest zu minimieren (**Mitwirkungspflicht**).

Wegfall des Unterlassungszwangs

Mitwirkungspflicht:

- Mitwirkung an angebotenen, zumutbaren Präventionsmaßnahmen wird Pflicht, **um ein unverändertes Fortsetzen der schädigenden Tätigkeit** und eine **Verschlimmerung der Erkrankung zu verhindern**.
- Mitwirkung ist **nicht Voraussetzung für die BK-Anerkennung** oder die Gewährung von Heilbehandlung.

Wegfall des Unterlassungszwangs

Stärkung der (Individual-)Prävention

- Individuelle Schulungsmaßnahmen (z.B. Hautsprechstunden),
- Krankheits- oder tätigkeitsspezifische Seminarangebote,
- Persönliche Schutzausrüstung und Schutzmittel (z.B. bereitgestellter Gehörschutz oder Hautschutz),
- Unterlassen konkret schädigender Arbeitsweisen/Verrichtungen,
- Meiden bestimmter Allergene,
- Mitwirkung an präventiven Heilbehandlungsmaßnahmen.

Eine Pflicht zur Mitwirkung besteht **nur, wenn sie individuell verhältnismäßig und zumutbar ist**. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen stehen.

Derzeit befassen sich die Unfallversicherungsträger mit der Stärkung und dem weiteren Ausbau der Individualprävention.

Wegfall des Unterlassungszwangs

Folgen fehlender Mitwirkung:

Die allgemeinen Regelungen zu den Folgen fehlender Mitwirkung (§ 66 SGB I) gelten mit folgenden Einschränkungen:

- Keine leistungsrechtlichen Auswirkungen auf Heilbehandlung, Verletztengeld und Pflegeleistungen.
- Die Nichtbefolgung von Mitwirkungspflichten soll sich lediglich auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und auf Rentenleistungen auswirken.
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dürfen nur versagt werden, wenn sie durch fehlende Mitwirkung erforderlich geworden sind.

Wegfall des Unterlassungszwangs

Folgen fehlender Mitwirkung auf Rentenleistungen:

- Rentenansprüche, die bereits vor der Mitwirkungspflicht entstanden sind bleiben durch einen Pflichtverstoß unberührt.
- Nur wenn die MdE erst durch die fehlende Mitwirkung eingetreten ist oder sich durch die fehlende Mitwirkung verschlimmert hat, darf der auf die Verschlimmerung entfallende Anteil der Rente bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt werden.
- Dies setzt voraus, dass der UV-Träger den Versicherten zunächst über die Gefahren und die möglichen Schutzmaßnahmen informiert und zu konkreten Präventionsmaßnahmen aufgefordert hat.
- Beweislast für die Verursachung der Verschlimmerung durch fehlende Mitwirkung trägt der UV-Träger.

Wegfall des Unterlassungszwangs

Aufgreifen von Bestandsfällen

§ 12 BKV

Überprüfung früherer Bescheide

Bescheide, in denen eine Krankheit nach Nummer 1315, 2101, 2104, 2108 bis 2110, 4301, 4302 oder 5101 der Anlage 1 von einem Unfallversicherungsträger vor dem [Einfügen: Tag des Inkrafttretens der Verordnung] nicht als Berufskrankheit anerkannt worden ist, weil die Versicherten die verrichtete gefährdende Tätigkeit nicht unterlassen haben, werden von den Unfallversicherungsträgern von Amts wegen überprüft, wenn die Bescheide nach dem 1. Januar 1997 erlassen worden sind.“

- Nur Bescheide nach § 9 Abs. 4 SGB VII
- Anerkennung ab 01.01.2021.
- Leistungen auch frühestens ab 01.01.2021.

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit.